



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 137327	0351 81920	10.12.2020

Tagesbrief 92/20 vom 10.12.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Notbetreuung in Kitas – Nachweise der beruflichen Tätigkeit**
- **Informationen des DST zur Verlängerung der „Novemberhilfe“ und der Überbrückungshilfe II**
- **SächsOVG lehnt Eilantrag gegen Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung ab**

1. Notbetreuung in Kitas – Nachweise der beruflichen Tätigkeit

Wie bereits gestern im Nachgang zum Tagesbrief durch Rundschreiben an die Kreisverbände mitgeteilt, ist gemäß § 5a Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs der Corona-Schutz-Verordnung zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Inanspruchnahme der Notbetreuung das Formblatt gemäß Anlage 3 des Entwurfs zu verwenden. Das ausgefüllte Formblatt ist der Schule oder der Einrichtung der Kindertagesbetreuung vorzulegen.

Mit einem endgültigen Beschluss zur Corona-Schutz-Verordnung ist erst am Freitag, dem 11. Dezember 2020, zu rechnen. Bis zum Inkrafttreten der Regelungen zur Notbetreuung am darauffolgenden Montag bliebe damit keine ausreichende Zeit, das Eltern die entsprechende Bestätigung der Arbeitgeber erhalten.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Daher erscheint es empfehlenswert, wenn die Einrichtungen im Vorgriff auf die zu erwartenden Regelungen darauf hinwirken, dass Eltern, die voraussichtlich die Notbetreuung in Anspruch nehmen können, bereits jetzt eine entsprechende Bestätigung der Arbeitgeber auf Grundlage von Anlage 3 des Verordnungsentwurfs einholen und in der Einrichtung vorlegen. Dies erleichtert zudem die Planungen für die Umsetzung der Notbetreuung in den Einrichtungen.

Aktuell sollte dabei davon ausgegangen werden, dass nur die in den Anlagen 1 bzw. 2 zum Verordnungsentwurf genannten Personengruppen die Notbetreuung nutzen können.

Das als Anlage 3 zum Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung übersandte Formblatt zum Nachweis einer beruflichen Tätigkeit für die Inanspruchnahme der Notbetreuung sowie die Anlagen 1 und 2 mit dem berechtigten Personenkreis für die Notbetreuung übermitteln wir daher als **Anlagen 1 und 2** zu diesem Tagesbrief.

Um ein einheitliches Vorgehen in der Gemeinde sicherzustellen, sollten sowohl kommunale Einrichtungen wie auch Einrichtungen freier Träger entsprechend informiert werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Informationen des DST zur Verlängerung der „Novemberhilfe“ und der Überbrückungshilfe II

Der Deutsche Städtetag (DST) hat uns das als **Anlage 3** beigefügte Rundschreiben vom 8. Dezember 2020 übersandt.

Die „**Novemberhilfe**“ wird als „**Dezemberhilfe**“ fortgeführt. Die Abwicklung erfolgt über das bereits bekannte Portal des BMWi/BMF. Wie in den letzten Tagen in den Medien kommuniziert, liegen die für eine Endbewilligung erforderlichen technischen Voraussetzungen (Programmierung der Antragsplattform) noch nicht vor. Deshalb werden die pauschalen **Abschlagszahlungen** durch den Bund erhöht.

Wie bereits in früheren Tagesbriefen erläutert, nehmen **kommunale Unternehmen** unabhängig von ihrer Organisationsform an der „Novemberhilfe“ und an der „Dezemberhilfe“ teil. Eine Antragstellung ist nur über einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt) möglich.

Die davon gesondert zu betrachtende **Überbrückungshilfe II** läuft bis zum 31. Dezember 2020. Das Programm wird als **Überbrückungshilfe III** bis zum 30. Juni 2021 verlängert und inhaltlich erweitert. Bei der Überbrückungshilfe II sind kommunale Unternehmen gemäß Definition in den FAQ **nicht antragsberechtigt**, vgl. dort Fußnote 6 zu Nr. 1.1:

Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind nicht antragsberechtigt. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts mit der Ausnahme von Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen). Gemeinnützige Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie zugleich öffentliche Unternehmen sind.

Alle wichtige Links finden Sie im [Tagesbrief 89/20](#).

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

3. SächsOVG lehnt Eilantrag gegen Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung ab

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (SächsOVG) hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anlässlich eines Normenkontrollverfahrens den Eilantrag eines Klägers zurückgewiesen, der beabsichtigt, von seinem Zweitwohnsitz auf Mallorca nach Sachsen zurückzukehren. Streitgegenstand waren die Regelungen in § 1 Abs. 1 bis 3 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung vom 30. Oktober 2020.

Die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung beurteilt die Rechtslage bei vergleichbaren Quarantäneregelungen anderer Bundesländer unterschiedlich. Das SächsOVG betrachtet die Erfolgsaussichten deshalb als im Hauptsacheverfahren offen. Die Folgenabwägung rechtfertigt nach Auffassung des Senats aber nicht, dass die angegriffenen Regelungen vorläufig außer Kraft gesetzt werden.

Die Pressemitteilung sowie die Entscheidung sind auf der Homepage des SächsOVG ([Link](#)) abrufbar.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen